

des Gefängnisvorstehers sich der Hülfe eines andern, als des ordentlichen Arztes der Anstalt auf ihre Kosten bedienen. Stirbt ein Gefangener und sind keine Angehörige in der Nähe, denen der Leichnam ausgeantwortet werden kann, so wird die Ortspolizeibehörde zur Veranlassung des Begräbnisses davon in Kenntniß gesetzt. Zugleich hat der Gefängnisvorsteher dem zuständigen Standesbeamten die in §. 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-Ges.-Bl. 1875 S. 23 ff.) vorgeschriebene Anzeige von dem Sterbefall zu erstatten und der Polizeibehörde des Ortes, welchem der Bestorbene angehört, Nachricht von demselben zu geben.

#### §. 20.

##### **Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen.**

Die Eß- und Trinkgeschirre, die Gefängnisse, die Corridors, die Abtritte und die Höfe müssen stets reinlich gehalten werden. Die Gefangenen, mit Ausnahme der vermögenden und derjenigen, deren bürgerliche Stellung eine Ausnahme rechtfertigt, reinigen und scheuern in der Regel die Gefängnisse selbst unter Aufsicht des Gefangenenaufsehers. Das Weiszen muß, so oft es nöthig, und ebenso das Geeignete zur Beseitigung des Ungeziefers angeordnet werden. Die Fenster sind bei Tage, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, wiederholt zu öffnen, außerdem auch die Räume öfters zu durchräuchern. Wo nicht gemeinschaftliche sichere Abtritte benutzt werden, müssen die Kübel möglichst auf die Gänge gestellt, und die Gefangenen unter Aufsicht des Wärters zu denselben gelassen werden. Für die Nacht muß ein zu verdeckendes Nachtgeschir in jeder Gefangenenstube gehalten werden. Die Reinigung der Kübel liegt in der Regel den Gefangenen ob, mit Ausnahme der vermögenden Gefangenen und derjenigen Personen, deren bürgerliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Diejenigen Gefangenen, welche von der Reinigung sowohl der Nachtkübel wie auch der Gefängnisse befreit sind, haben dafür eine dem Gefangenenaufseher zukommende Reinigungsgebühr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse von dem Gerichte festgesetzt wird, und mit den übrigen Kosten durch das Gericht einzuziehen ist. Kein Gefangener darf etwas aus dem Fenster schütten oder zum Fenster hinaus spucken, und die Urinschalen oder das Gefängniß beschmutzen. Deshalb ist aber auch in jedes Gefängniß ein mit Sand gefüllter Spucknapf zu setzen, alle Wochen zu reinigen und frisch zu füllen. Jeder Gefangene muß sich des Morgens waschen und ankleiden. Er wird nach Er-